

Mehrere Sachverständige traten dem Argument entgegen, die Abschaffung des Antragsrechts sei auch deshalb sinnvoll, weil es den Beteiligten jedenfalls möglich sei, die Einholung von Privatgutachten zu betreiben: Diese könnten § 109 SGG nicht ersetzen, da ihnen als Parteivortrag ein anderer Beweiswert zukomme als gerichtlichen Sachverständigengutachten.¹⁹⁸ Wenn die Kläger aber im Falle der Streichung des § 109 SGG diese Möglichkeit nutzten und verstärkt Privatgutachten zum Gegenstand des Verfahrens machten, würde dies die Prozessdauer keineswegs verkürzen. Dann wäre das Gericht „gezwungen, sich mit diesen Privatgutachten auseinander zu setzen und müsste hierzu – wie bislang bei Gutachten nach § 109 SGG – von Amts wegen medizinischen Sachverstand in Anspruch nehmen.“¹⁹⁹ Der Vorteil eines Begutachtungsauftrages nach § 109 SGG gegenüber einem Privatgutachten liege überdies gerade darin, dass das Gericht die vom Sachverständigen zu beantwortende Beweisfrage selbst konkret formulieren könne.²⁰⁰ Der Antrag des Bundesrates konnte sich letztlich nicht durchsetzen, sodass § 109 SGG entsprechend der Regierungsvorlage erhalten blieb.²⁰¹

F. Entwicklung im Verwaltungsverfahren

Die §§ 1595 – 1597 RVO, die das Recht auf Anhörung eines frei gewählten Arztes durch das Versicherungsamt im unfallversicherungsrechtlichen Einspruchsverfahren regelten, waren bereits in der Neubekanntmachung der RVO vom 15.12.1924 nicht mehr enthalten.²⁰² Die entsprechende Vorschrift des § 1617 Abs. 3 RVO für das Verfahren der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung fand sich hingegen noch in der Neubekanntmachung vom 15.12.1924,²⁰³ ebenso in der bereinigten Fassung der RVO nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Unfallversicherung vom 30.4.1963.²⁰⁴ Die Vorschrift fiel erst mit Wirkung zum 1.1.1981 durch das Inkrafttreten des neuen

Richterbunds, Ausschussdrucks. 16(11)910, S. 45; mündliche Stellungnahme der Vertreterin des Deutschen Gewerkschaftsbunds, Wortprotokoll der 76. Sitzung d. Aussch. für Arbeit u. Soziales, Protokoll 16/76, S. 6.

197 Vgl. die schriftliche Stellungnahme des SozVerb. Deutschland e.V., Ausschussdrucks. 16(11)910, S. 25.

198 Vgl. Schriftliche Stellungnahme des SozVerb. Deutschland e.V., Ausschussdrucks. 16(11)910, S. 25.

199 Vgl. Schriftliche Stellungnahme des Präsidenten des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen, Ausschussdrucks. 16(11)910, S. 25.

200 Vgl. Mündliche Stellungnahme der Vertreterin des Deutschen Gewerkschaftsbunds, Wortprotokoll der 76. Sitzung d. Aussch. für Arbeit u. Soziales, Protokoll 16/76, S. 6.

201 Vgl. Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.3.2008, in Kraft seit 1.4.2008.

202 Die das Einspruchsverfahren regelnden §§ 1591 – 1599 RVO waren insgesamt weggefallen, vgl. Neubekanntmachung der RVO, RGBl. 1924 I, 779, 942.

203 Vgl. Neubekanntmachung der RVO, RGBl. 1924 I, 779, 943.

204 BGBl. Teil III, 4. Lfg. 31.12.1963, 820-1, S. 166.

Sozialgesetzbuchs weg.²⁰⁵ § 1582 RVO schließlich, der die Anhörung des behandelnden Arztes im Feststellungsverfahren der Unfallversicherung regelte, blieb immerhin bis zum 31.12.1996 in Kraft. Er fiel im Zuge der Schaffung des SGB VII weg.²⁰⁶

Die geltenden Verfahrensregelungen der Sozialgesetzbücher sehen keine Regelung mehr vor, nach welcher Versicherte bzw. sonstige Antragsberechtigte die Anhörung des behandelnden oder sonst eines frei gewählten Arztes erzwingen können. Allerdings räumen zwei Vorschriften den Berechtigten ein Wahlrecht ein: dies sind § 200 Abs. 2 SGB VII sowie § 14 Abs. 5 S. 3 und S. 4 SGB IX. Nach § 200 Abs. 2 SGB VII soll der Unfallversicherungsträger vor Erteilung eines Gutachtenauftrages dem Versicherten mehrere Gutachter zur Auswahl benennen. Über den Wortlaut hinaus kann der Versicherte auch eigene Vorschläge machen.²⁰⁷ Ein Recht des Versicherten zur verbindlichen Benennung eines Gutachters besteht jedoch nicht; das Letztentscheidungsrecht, bei wem das Gutachten eingeholt wird, verbleibt immer beim Unfallversicherungsträger, wenn auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Versicherten.²⁰⁸ Letzteres ergibt auch ein Vergleich mit § 14 Abs. 5 SGB IX. Dessen Satz 3 normiert ebenfalls eine Pflicht des Rehabilitationsträgers, „in der Regel drei möglichst wohnortnahe Sachverständige unter Berücksichtigung bestehender sozialmedizinischer Dienste“ zu benennen.²⁰⁹ Darüber hinaus schreibt jedoch Satz 4 ausdrücklich vor, dass dem Wunsch des Leistungsberechtigten Rechnung zu tragen ist.²¹⁰

G. Zur Übertragbarkeit der ursprünglichen Überlegungen auf das heutige sozialgerichtliche Verfahren

Dass der Gesetzgeber den ehemaligen § 1681 RVO als § 109 in das neue Sozialgerichtsgesetz übernahm, erscheint zunächst folgerichtig, da das SGG die das Spruchverfahren betreffenden Teile der RVO ablöste.²¹¹ Allerdings war die Schaffung der Sozi-

205 Artikel II § 4 Ziff. 1 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Verwaltungsverfahren vom 18.8.1980, BGBl. 1980 I, S. 1469, 1491.

206 Artikel 35 Ziff. 1 des Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch vom 7.8.1996, BGBl. I, 1254, 1317.

207 Vgl. *Plagemann*, NJW 1996, 3173, 3176.

208 Vgl. BSG v. 5.2.2008, BSGE 100, 25, 36; *Plagemann*, NJW 1996, 3173, 3176; *Ricke*, in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, SGB VII, § 200, Rn. 3a; *Becker*, MedSach 2006, 74, 75.

209 Auch hier schließt die Vorschlagspflicht das Recht des Antragstellers ein, eigene Vorschläge zu unterbreiten, vgl. *Krutzki*, in: *Plagemann*, Sozialrecht, § 30, Rn. 143.

210 Dies gilt für den Fall, dass der Antragsteller einen der von dem Rehabilitationsträger vorgeschlagenen Gutachter auswählt, nicht hingegen für den eigenen Vorschlag des Antragstellers, vgl. *Krutzki*, in: *Plagemann*, Sozialrecht, § 30, Rn. 144.

211 Vgl. dazu *Knörr*, Sozialgerichtsbarkeit, S. 119f.